

KNUEPPEL & COMPAGNON

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage und Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung zwischen KNUEPPEL & COMPAGNON – Gesellschaft für Markeninszenierung mbH (nachfolgend KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH genannt) und dem Auftraggeber. Entgegenstehenden Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers widerspricht KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH hiermit ausdrücklich. Diese entgegenstehenden Regelungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.

KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH sind jederzeit dazu berechtigt, diese AGB mit Wirkung für zukünftige Geschäfte mit dem Auftraggeber nach einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung gegenüber dem Auftraggeber zu ändern. Die Änderungen der AGB gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen seinen schriftlichen Widerspruch abgesandt hat. Auf die Folge wird KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH bei der Bekanntgabe der Änderungen der AGB besonders hinweisen.

§ 1 VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1 Verträge zwischen KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH und dem Auftraggeber kommen erst mit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH zustande. Sämtliche Angebote seitens KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben. Bestellungen des Auftraggebers sind für diesen verbindlich. Sofern von KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH keine anderweitige schriftliche Bestätigung der Bestellung erfolgt, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 1.2 Der Umfang der vertraglichen Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus der schriftlichen Leistungsbeschreibung von KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH und / oder den Angaben in der Vertragsbestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Genehmigungen und Lizenzen, soweit erforderlich, sind durch den Auftraggeber beizubringen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- 1.3 KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH und der Auftraggeber verpflichten sich, einander wechselseitig und unverzüglich schriftlich über Leistungsänderungen oder Abweichungen in Kenntnis zu setzen.
- 1.4 KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH darf, im Interesse des Auftraggebers und innerhalb des zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Budgets, Dritte zur Erfüllung der vertraglichen Leistungsverpflichtung von KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH beiziehen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung auf KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH. Mit Ausnahme eines vorzeitigen Rücktritts gemäß § 4 ist KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Personen vorzulegen. Nebenkosten (auch Kosten externer Dienstleister, etc.) werden gemäß § 2 Abs. 2 dieser AGB berechnet.
- 1.5 Die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH an Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH erfolgen.

§ 2 PREISE

- 2.1 Alle Preise verstehen sich rein netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, es sei denn, sie sind explizit als Bruttopreise ausgewiesen.
- 2.2 Die von KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH zugrunde gelegten Pauschalpreise beinhalten ausschließlich die vertraglich vereinbarten Leistungen der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH. Nebenkosten, insbesondere die für die Erfüllung des Vertrages durch KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH notwendigen Kosten, wie beispielsweise Gebühren (z.B. GEMA), Abgaben, Kosten für Genehmigungen und behördlichen Auflagen, Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, Gebühren für Urheber- und Leistungsschutzrechte, Zahlungen an die Künstlersozialkasse, etc. sind vom Auftraggeber zu tragen, sofern nicht ein anderes schriftlich vereinbart ist. KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH wird über diese Nebenkosten abrechnen.
- 2.3 Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Auftraggebers, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungshilfen von KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH im Sinne von § 278 BGB sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich nach den aktuellen Vergütungssätzen von KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH in Rechnung gestellt.
- 2.4 Solche Leistungen, deren Erbringung nicht Gegenstand der Bestäti-

gung von KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH sind, die aber im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung auf kurzfristige - auch mündliche - Kundenveranlassung erbracht werden, oder solche Leistungen, die im Hinblick auf die Durchführung der Veranstaltung unerlässlich sind, werden dem Auftraggeber ebenfalls nach den vereinbarten Vergütungssätzen von KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH in Rechnung gestellt.

§ 3 BEZAHLUNG

- 3.1 KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung oder entsprechend § 3 Abs. 2 in Rechnung zu stellen. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Eine verzugsbegründende Mahnung seitens KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH ist entbehrlich, wenn der jeweilige Rechnungsbetrag nicht innerhalb der nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Frist gezahlt wird.
- 3.2 KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH ist berechtigt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse wie folgt zu verlangen:
 - 50% der vereinbarten Vergütung bei Vertragsabschluss ("1. Akonto-Rechnung") und
 - 30% der vereinbarten Vergütung bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag.Vorschüsse im Sinne dieses Abs. 2 sind sofort zu Zahlung fällig.
- 3.3 Abzüge jeglicher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst. KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH kann Leistungen aussetzen, wenn fällige Leistungen des Auftraggebers nicht erbracht wurden.
- 3.4 Im Falle eines schuldhaften Zahlungsverzuges steht der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH ist berechtigt, den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des § 4 in Rechnung zu stellen.

§ 4 STORNIERUNGEN/RÜCKTRITTSKOSTEN

- 4.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, bis spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn von dem Vertrag zurückzutreten. Danach ist ein Rücktritt nicht mehr möglich. Als Leistungsbeginn gilt der erste Tag der Veranstaltung. Der Auftraggeber ist sich darüber bewusst, dass KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH zu diesem Zeitpunkt möglicherweise bereits Leistungen (im Vorfeld) erbracht hat.
- 4.2 Der Rücktritt durch den Auftraggeber hat schriftlich zu erfolgen. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung bei der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH.
- 4.3 Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so hat er, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen direkten Kosten und Nebenkosten (§ 2 Abs. 2 der AGB) zu ersetzen, sowie die seitens der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Eigenleistungen wie folgt zu vergüten: bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Leistungsbeginn: 100 % der Eigenleistungen; bei Rücktritt innerhalb von einem Monat vor Leistungsbeginn: 80 % der Eigenleistungen; bei Rücktritt 2 Monate vor Leistungsbeginn: 50 % der Eigenleistungen. Die direkten Kosten und Nebenkosten setzen sich aus den Kosten für Planung und Organisation, Gelände- und Locationmiete sowie den Durchführungskosten (Personal, Catering etc.) zusammen, und sind in dem Umfang zu ersetzen, wie sie von der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH nicht storniert werden können.
- 4.4 Die Rücktrittskosten nach § 4 Abs. 3 gelten nicht für Leistungen der

KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH im Rahmen der Vermietung von Gegenständen. Für derartige Verträge ist für den Fall des Rücktritts eine Pauschale in Höhe von einheitlich 30% des vereinbarten Preises von dem Auftraggeber zu zahlen.

- 4.5 Die Rücktrittskosten werden unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen ermittelt. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten, wobei die Haftung des Auftraggebers auf die Höhe des vereinbarten Preises beschränkt ist.
- 4.6 Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, den Nachweis für geringere Kosten und Aufwendungen, einen geringeren Gewinn und/oder höhere tatsächliche Einsparungen der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH zu erbringen. Hierfür trägt der Auftraggeber die Beweislast.
- 4.7 Der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH steht das Recht zu, von Veranstaltungen, bei deren Teilnahme beim Auftraggeber besondere Eignungen körperlicher oder sonstiger Art notwendig sind, auch noch während der Dauer der Veranstaltung vom Vertrag zurückzutreten, soweit eine Vertragsausführung für die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH aus diesen Gründen unmöglich ist und der Rücktritt auch im wohlverstandenen Interesse des Auftraggebers oder der teilnehmenden Dritten liegt. Die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH ist auch berechtigt, einzelne Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, wenn dies aus Gründen, die in der Person des Auftraggebers liegen, erforderlich erscheint.

§ 5 ABNAHME DER LEISTUNG

- 5.1 Die Abnahme der Leistung erfolgt, soweit vereinbart, sofort im Anschluss an deren Erbringung. Dies gilt auch bei Teilleistungen, insbesondere bei Aufbauten und Konzeptionen ebenfalls nach deren Fertigstellungsanzeige bzw. Zugang. Erfolgt eine Abnahme nicht, so kann die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die jeweilige Leistung als abgenommen. Der Auftraggeber ist berechtigt die Abnahme durch Angabe von berechtigten Gründen zu verweigern.
- 5.2 Kann die Leistung der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht erfüllt werden, hat die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH dies dem Auftraggeber anzuzeigen. Die Leistungsgefahr geht mit Zugang der Anzeige auf den Auftraggeber über; die Leistung gilt dann als erfüllt. Ab diesem Zeitpunkt haftet der Auftraggeber nach den Grundsätzen der §§ 293, 300 BGB.

§ 6 KÜNDIGUNG

- 6.1 Wird die Veranstaltung in Folge von bei Vertragsabschluss bei pflichtgemäßer Sorgfalt nicht voraussehbarer und nicht zu vertretener höherer Gewalt (z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, unvorhergesehene behördliche Anordnungen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH als auch der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH für die bereits erbrachten Leistungen eine für beide Seiten angemessene Entschädigung, jedoch mindestens den Betrag nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 verlangen.
- 6.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 HAFTUNG/SCHADENERSATZ

- 7.1 Die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH steht im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Vorbereitung der Leistung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung ein.
- 7.2 Die Haftung der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH gegenüber dem Auftraggeber auf Schadensersatz ist insgesamt auf die Höhe der vereinbarten (Netto-)Vergütung der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH beschränkt, soweit im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ein Schaden weder fahrlässig noch vorsätzlich, in allen anderen Fällen weder grob fahrlässig noch vorsätzlich durch die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Verletzung einer Hauptleistungspflicht und bei Pflichten, auf die eine Partei im besonderen Maß vertrauen darf sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.3 Es wird zwischen der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH und dem

Auftraggeber vereinbart, dass dieser die Leistungen der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH grundsätzlich auf eigene Gefahr in Anspruch nimmt.

- 7.4 Bei einem Leistungsangebot der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH mit erhöhtem Risiko kann die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH die Unterzeichnung eines gesonderten Haftungsausschlusses verlangen. Die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers durch den Abschluss oder auf Vermittlung einer entsprechenden Haftpflichtversicherung eine höhere Haftungssumme anzubieten, falls diese Risiken versicherbar sind. Die Versicherungsprämien für die höhere Versicherung werden KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH in diesem Fall als Auslagen erstattet.
- 7.5 Für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, welche die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH als Fremdleistungen lediglich vermittelt hat (z.B. Vermittlung von Tickets) und die ausdrücklich als Fremdleistung bezeichnet werden, haftet die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH auch bei einer Teilnahme als Ansprechpartner an diesen Veranstaltungen lediglich für die ordnungsgemäße Auswahl und gegebenenfalls Instruktion des vermittelten Dritten, sofern dieser nicht als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB zu qualifizieren ist. Der Auftraggeber kann die Ansprüche, die der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH gegen den Dritten in diesem Zusammenhang zustehen, unmittelbar gegen diesen geltend machen; die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH tritt hierzu sämtliche Ansprüche gegen diese Dritten an den Auftraggeber ab, und verpflichtet sich, sämtliche insoweit erforderlichen Handlungen vorzunehmen.
- 7.6 Soweit die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH im Auftrag eines Auftraggebers ihre Leistungen gegenüber Dritten (d.h. Personen, die dem Wirkungskreis des Auftraggebers zuzurechnen sind, wie z.B. Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers, Gäste des Auftraggebers u. Ä.) anzubieten und zu erbringen hat, stellt der Auftraggeber die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit diese die unter § 7 Abs. 2 genannten Haftungsgrenzen übersteigen.
- 7.7 Die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH übernimmt keine Haftung seitens des Auftraggebers oder Dritten für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Materialien, Geräte und Plätze. In soweit stellt der Auftraggeber die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH von jeglichen Haftungsansprüchen frei, die vom Auftraggeber oder Teilnehmern gegenüber der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH erhoben werden.
- 7.8 Die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH haftet nicht, wenn das Einsatzpersonal während der Veranstaltung den Weisungen des Auftraggebers unterliegt, sofern der eingetretene Schaden auf dieser Weisungsgebundenheit beruht.
- 7.9 Die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH übernimmt keine Haftung für verkehrsbedingte Transfervverzögerungen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH herbeigeführt wurden.

§ 8 MIETE

Soweit die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH Gegenstände jeglicher Art vermietet oder verleiht, haftet der Auftraggeber bei Verlust, Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung der Substanz und des Verwendungszwecks der vermieteten bzw. verliehenen Gegenstände, soweit er den Schaden zu vertreten hat. Für Ersatzansprüche der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH ist der Wiederbeschaffungswert zugrunde zu legen. Die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH kann vom Auftraggeber für vorbenannte Risiken, den Abschluss einer Versicherung verlangen.

§ 9 VERMITTLUNGSLEISTUNG

- 9.1 Soweit die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH als Vermittler und Agentur von Dienstleistungen, künstlerischen Darbietungen usw. tätig ist, verpflichtet sich der jeweilige Auftraggeber, die von der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH hergestellten Kontakte nicht für den Abschluss von "Direktgeschäften" unter Umgehung der Vermittlungsleistungen der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH zu nutzen.
- 9.2 Ist die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH im Namen und im Auftrag des Auftraggebers vermittelnd tätig, so hat der Auftraggeber Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung anfallen, wie zum Beispiel GEMA, örtliche Abgaben o.Ä. direkt zu tragen.
- 9.3 Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung nach § 9 Abs. 1 ist die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH so zu stellen, als wäre das unerlaubt

„Direktgeschäft“ von der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH vermittelt worden. Die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH hat in diesem Fall für jeden Verstoß des Auftraggebers einen Anspruch auf Zahlung einer Vermittlungsprovision in der Höhe, die der Auftraggeber für das konkrete Vermittlungsgeschäft an die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH zu zahlen verpflichtet gewesen wäre.

§ 10 GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 Sollte eine Leistung der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so hat der Auftraggeber, sofern er Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, den Leistungsmangel unverzüglich im Sinne des § 377 HGB zu rügen und Nachbesserung zu verlangen.
- 10.2 Die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH ist zur zweimaligen Nachbesserung berechtigt; erst nachdem eine Nachbesserung seitens der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH zweimalig fehlgeschlagen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen oder Minderung zu erklären. Der Auftraggeber kann eine Nachbesserung und Ersatzleistungen der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH nur dann ablehnen, wenn ihm dies aus wichtigem, der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH angezeigtem Grund, nicht zuzumuten ist; insbesondere wenn durch die Annahme der Ersatzleistung die gebuchte Veranstaltung erheblich beeinträchtigt wird. Die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH ist zur Nachbesserung solange nicht verpflichtet, wie der Auftraggeber seine ihm bis dahin entstandenen Verpflichtungen aus dem Vertrag und diesen AGB nicht erfüllt hat.
- 10.3 Bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen ist der Auftraggeber verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken und gegebenenfalls entstehende Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und einen gegebenenfalls entstehenden Schaden gering zu halten.
- 10.4 Soweit der Auftraggeber eine Minderung des von ihm geschuldeten Vertragspreises wegen behaupteter Schlechterfüllung des Vertrages durch die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH begehrt, ist er verpflichtet, der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH dies unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, können Ansprüche aufgrund einer Schlecht- oder Nichtleistung der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH gegen diese nicht geltend gemacht werden, wenn die Anzeige der Schlecht- oder Nichtleistung nicht unverzüglich im Sinne des § 377 HGB erfolgt.
- 10.5 Unwesentliche Mängel der Leistung berechnen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme, zur Minderung oder zur Zurückbehaltung der Vergütung.
- 10.6 Stellt der Auftraggeber Räumlichkeiten und Flächen für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung, ist er dafür verantwortlich, dass die für die Durchführbarkeit der Veranstaltung bereitgestellten Räumlichkeiten und Flächen zugelassen und geeignet sind. Der Auftraggeber übernimmt dann insbesondere die Verpflichtung, evtl. erforderliche Genehmigungen einzuholen, Strecken und Flächen gegen Gefahren zu sichern und Gefahrenquellen auszuschließen. Der Auftraggeber übernimmt für die von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Gelände die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH von jeglicher Haftung frei, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, aus der Beschaffenheit oder der Lage der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen herrühren.
- 10.7 Die Leistungserbringung durch KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Der Auftraggeber erkennt an, dass KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH für ihre Leistungserbringung auf Vorlieferanten vertrauen muss. Das gilt insbesondere auch für bestimmte Mietgegenstände, die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH bei Vorlieferanten beschaffen muss. KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH haftet nicht für Schäden und ist von der Leistungserbringung befreit, solange die Vorlieferanten nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß liefern. Das gilt allerdings nur dann, wenn KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH ein rechtzeitiges kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtleistung der Vorlieferanten informiert hat.

§ 11 URHEBER-, NUTZUNGS- UND LEISTUNGSSCHUTZRECHTE

Überlässt der Auftraggeber der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH zum Zwecke der Vertragserfüllung Marken oder Werke, so sichert der Auftraggeber zu, dass er berechtigt ist, der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH die jeweils erforderlichen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte zu übertragen. Der Auftraggeber sichert ferner zu, dass durch seine erforderlichen Mitwirkungshandlungen zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen seitens der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftraggeber überträgt der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH zum Zwecke der Vertragserfüllung die erforderlichen Nutzungsrechte. Der Auftraggeber stellt die KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH von sämtlichen Kosten und Schäden frei, die der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH durch einen Verstoß gegen die drei vorgenannten Sätze entstehen.

§ 12 GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL UND ERFÜLLUNGSORT

- 12.1 Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, wird für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit Leistungen der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH Berlin als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- 12.2 Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch dann, wenn die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach dem Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageeinbringung nicht bekannt ist.
- 12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).
- 12.4 Erfüllungsort für alle Leistungen unter diesem Vertrag ist, wenn vorstehend nichts anderes geregelt oder zwischen den Parteien nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, der Sitz von KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNG

- 13.1 Alle personenbezogenen Daten, die der KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH zur Abwicklung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß des BDSG gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Der Auftraggeber erklärt seine Einwilligung zur Speicherung der Daten, die zur Abwicklung des Auftrags erforderlich sind. Die Einwilligung gilt solange wie die Datenspeicherung zur Abwicklung der vertraglichen Vereinbarung erforderlich ist oder solange eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.
- 13.2 Dem Auftraggeber steht lediglich im Hinblick auf rechtskräftig festgestellte und unbestrittene Forderungen und bei Ansprüchen aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ein Recht zur Aufrechnung zu. Der Auftraggeber ist ausschließlich im Hinblick auf solche rechtskräftig festgestellten und unbestrittenen Forderungen und in Bezug auf Forderungen aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden unverzüglich Verhandlungen aufnehmen, um die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen. Sollte diese Verhandlungen nicht innerhalb eines Monats zu einer wirksamen einvernehmlichen Regelung führen, soll anstelle der unwirksamen Bestimmung zwischen den Parteien eine Regelung als vereinbart gelten, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke im Vertrag.
- 13.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Informationen, die er von KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH erhalten hat sowie das kommerzielle Wissen von KNUEPPEL & COMPAGNON GmbH sowie den Inhalt des Vertrages streng geheim zu halten. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt für die Dauer dieses Vertrages und für 5 Jahre nach Leistungserbringung. Die Pflicht zur Geheimhaltung bezieht sich nicht auf öffentlich bekanntes Wissen, welches ohne Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht bekannt geworden ist. Weiter bezieht sich die Geheimhaltungspflicht nicht auf Informationen, die aufgrund einer Gerichts- oder Behördenentscheidung offengelegt werden müssen oder in Bezug auf Informationen, die dem Auftraggeber vor Vertragsschluss bekannt waren oder durch einen Dritten (ohne Verstoß gegen diesen Vertrag) bekannt geworden sind.

Stand: Januar 2018